



Antrag auf Bestellung zur Prüferin/zum Prüfer im Abschlussmodul des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft der Lehramtsstudiengänge für die Dauer der Beschäftigung an der Universität Hamburg

Bestellung gem. § 12 (1) der Prüfungsordnung bzw. § 64 HmbHG durch den dezentralen Prüfungsausschuss Erziehungswissenschaft.

Erstantrag Aktualisierungsantrag

Antragsteller/in: (EW, Fachbereich Nr.)

Mailadresse:

Aktueller Status:

Wiss. Mitarbeiter/in bei Prof.

Wiss. Mitarbeiter/in für die Lehre / Lehrbeauftragte/r im Arbeitsbereich/Förderschwerpunkt, in der beruflichen Fachrichtung:

Bis (hier Vertragsende angeben):

Hiermit beantrage ich die Bestellung zum Prüfer/zur Prüferin für folgende, stets gemeinsam mit einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin abzunehmende Abschlussprüfungen:

Table with columns: Arbeitsbereich/berufliche Fachrichtung/Förderschwerpunkt/ Forschungsschwerpunkt, Prüfungen (BA, MA), Studiengang (PriSek, Gym, Sopäd, BS)

Ich akzeptiere die umseitig angegebenen Bedingungen (Achtung bei Antragstellung unbedingt mit ausdrucken und bei gesondertem Blatt fest am Antrag befestigen!)

Datum Unterschrift Antragsteller/in

Bestätigung der Arbeitsbereichs/Beruflichen Fachrichtungs/Förderschwerpunktsleitung

Der oben genannte Lehrende hat im oben genannten Studiengang/ den genannten Bereichen bereits gelehrt.

Datum Unterschrift Arbeitsbereichs/Beruflichen Fachrichtungs/Förderschwerpunktsleitung

Hiermit erfolgt lt. Antrag die Bestellung zur Prüferin/zum Prüfer.

Datum Vorsitzende/r des dezentralen Prüfungsausschusses für die Lehrämter, Teilstudiengang Erziehungswissenschaft

1 Wiss. Mitarbeitende zur Promotion dürfen maximal 3 Abschlussarbeiten pro Semester betreuen (Begründung s.u.)



Hinweise und Erläuterungen zur Prüferbestellung:

Nach § 64 (4) des HmbHG sind Prüfer(innen) von BA- und MA-Abschlussprüfungen vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Hochschullehrer/innen/Professor/innen sowie habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Erziehungswissenschaft müssen keinen Antrag auf Prüferbestellung stellen.

Allgemein gilt:

- Zur Prüfung in einem Studiengang bestellt werden kann nur, wer im selben Studiengang lehrt/gelehrt hat.
- Prüfer/innen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Die Prüferbestellung für die Dauer der Dienstzeit wurde in der Sitzung des Dezentralen Prüfungsausschusses für die Lehrämter vom 06.09.2016 beschlossen und gilt ab sofort.

Anträge auf Prüferbestellung sind vom Antragsteller im StuP einzureichen, damit der dezentrale Prüfungsausschuss für die Lehrämter sie in der folgenden Ausschusssitzung prüfen und Prüferbestellungen vornehmen und sie dem Prüfer und dem ZPLA zuleiten kann.

Eine Kopie der ersten Seite der Prüferbestellung muss vom Prüfer jedem Antrag auf Zulassung beigelegt werden. Zudem ist auf dem Zulassungsantrag der Arbeitsbereich/die berufliche Fachrichtung/der Förderschwerpunkt anzugeben, zu dem das Thema gehört, so dass das ZPLA die Passung feststellen kann. Sollte im Laufe der Dienstzeit die Prüfungsberechtigung für zusätzliche Studiengänge/Arbeitsbereiche/ber. Fachrichtungen/Förder- oder Forschungsschwerpunkte beantragt werden, bitte den Antrag mit Markierung „Aktualisierung“ unter Nennung auch der alten Antragsinhalte, neu stellen.

Für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen zur Qualifikation/Promotion gilt:

- Die Themen betreuter Masterarbeiten gehören zum Bereich des eigenen Forschungsschwerpunkts oder eines in der Lehre kontinuierlich vertretenen Schwerpunkts.
- Die Begutachtung und die mit ihr ggf. zusammenhängende Betreuung erfolgen freiwillig und sind sowohl innerhalb der vertraglich festgesetzten Arbeitszeit als auch im Rahmen der Stellenbeschreibung leistbar, halten also beispielsweise nicht von der Arbeit am Dissertationsprojekt ab. Aus diesem Grund sollen von Promovierenden pro Semester nicht mehr als drei Abschlussarbeiten begutachtet werden.

Für Lehrbeauftragte gilt:

- Lehrbeauftragte sollen das Prüfungsthema in der Lehre kontinuierlich vertreten, wenn sie eine Abschlussarbeit dazu betreuen.
- Lehrbeauftragte, die eine Abschlussarbeit betreuen, bestätigen mit der obigen Unterschrift zugleich ihr Einverständnis mit der Tatsache, dass entstehende Mehrarbeit nicht zusätzlich honoriert wird.